

Titel der Drucksache:

**1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung
 Musikschule**

Drucksache

0336/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	11.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Kultur	23.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 22. Juli 2015 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

11.03.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung Musikschule
Anlage 2 – Synopse Benutzungssatzung

Sachverhalt

Die vorliegende Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt i. V. m. der zugehörigen Änderungssatzung zur Gebührensatzung (DS 0335/21) ist den notwendigen rechtlichen Ansprüchen zur Schaffung der Möglichkeit von Online-Unterricht durch die Musikschule Erfurt geschuldet. Eine Durchführungsmöglichkeit für Online-Unterricht wird verwaltungsseitig als dringlich erachtet, um die aktuellen Gebührenauffälle im Zuge des vorherrschenden Pandemiegeschehens zu mindern. Ziel der Satzungsänderungen ist demnach primär die Schaffung der rechtlichen Grundlage für künftig durchführbaren digital gestützten Ersatzunterricht für die Aufrechterhaltung des Musikschulbetriebs in Ausnahmesituationen.

Zudem wurden in diesem Zuge weitere allgemeine und redaktionelle Anpassungen vorgenommen, welche sich insbesondere im Ergebnis verwaltungsinterner Überprüfungen von Abläufen als anpassungswürdig herausstellten.

Dies betrifft zum einen die bisher kommunizierten Voranmeldungen nach §5. Die Voranmeldung wurde selbst als überflüssig erachtet, da der Antrag auf Teilnahme am Unterricht selbige Wirkung vorübergehend entfalten kann. Zudem gibt es mit der geänderten Verfahrensweise nun eine

verbindliche Unterschrift des Antragstellers. Diese Unterschrift war verwaltungsseitig wichtig, um evtl. Unterricht ohne Antragstellung zu vermeiden, für welchen ggf. keine Gebühr erhoben werden konnte.

Zum anderen wurde allgemein das Aufnahmeverfahren nach §5 überarbeitet, seitdem ist der Gebührenbescheid gleichzeitig die Bestätigung für die Aufnahme und es gibt keinen extra Durchschlag mehr für die Eltern, bzw. nicht gesondert eine Aufnahmebestätigung und einen Gebührenbescheid. Dieser Umstand soll ebenfalls mit der vorliegenden Satzungsänderung angepasst werden.